

Sitzungen im Rathaus. In der kommenden Woche hält der Wiener Stadtsenat am Dienstag um 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab.

Abänderung des Gesetzes über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

Mit Gesetz vom 4. August 1920 hat der niederösterreichische Landtag beschlossen, die Gemeinde Wien zur Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung genussfertiger Speisen und Getränke zu ermächtigen. Die Abgabepflicht war auf Erwerbsunternehmungen beschränkt, die sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokals oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellten. Schon damals zeigte sich, dass legislative Umgrenzungen des Luxusbegriffes in einer völlig einwandfreien Form unmöglich sind, weshalb festgesetzt wurde, dass über die Abgabepflicht eines Betriebes der Wiener Magistrat nach blosser Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen zu entscheiden habe. Weiters wurde bestimmt, dass andere Merkmale solcher Luxusbetriebe mittels Vollzugsanweisung festgesetzt werden können. Die Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920 führte auch tatsächlich ausser den schon im Gesetz genannten „Preisen, der Ausstattung des Lokales oder dem gebotenen Komfort“ noch die „besondere Bedienung, besondere Qualität und Zubereitung der gebotenen Nahrungs- und Genussmittel, die Kreise der Kundschaft und das Renomee des Betriebes als Luxuslokal“ an. Die Tendenz dieses Gesetzes war also offensichtlich darauf gerichtet, durch eine Steuer zu treffen, was man trotz der an sich sehr schweren Auslegung immerhin als „absoluten“ Luxus bezeichnen kann.

Ganz anders präsentiert sich das Gesetz vom 21. April 1922, womit der Wiener Landtag eine Reihe von Abänderungen beschlossen hat. Die Tendenz zur Erweiterung tritt an allen Stellen des Gesetzes in der deutlichsten Weise hervor. Schon im Titel ist nicht mehr von Speisen und Getränken, sondern von Nahrungs- oder Genussmitteln die Rede. Die Abgabepflicht ist nicht auf das Gast- und Schankgewerbe beschränkt, sondern schliesst auch die anderen gewerblichen Unternehmungen ein. Für die Abgabepflicht ist es belanglos, ob der Konsum innerhalb oder ausserhalb des Betriebes erfolgt. Vor allem anderen aber wird, im bewussten Gegensatz zum Gesetz vom 4. August 1920, der Luxusbegriff in anderer Art umschrieben. Der Paragraph 1 sagt: Wer in Betriebe einer Unternehmung, die sich nach den Preisen, den Kreisen der Kundschaft, der Ausstattung, der bevorzugten Lage des Lokals oder dem gebotenen Komfort, im Vergleich mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart als Luxusbetrieb darstellt, Nahrungs- oder Genussmittel verabfolgt, hat die Abgabe zu entrichten.

Nur diese fünf Merkmale, von denen das Vorhandensein auch nur eines einiger genügt, bestimmen, wie der Absatz 2 des Paragraph 1, Artikel III ausdrücklich hervorhebt, die Abgabepflicht. Die Einreihung erfolgt auch laut dieses Gesetzes nach freiem Ermessen. Den „absoluten“ Luxus durch ein Gesetz erweitern zu wollen, wäre von vornherein, weil es sich ja dabei um absolute Begriffe handelt, ein ganz nutzloses Beginnen gewesen. Dass also eine Erweiterung des Kreises der abgabepflichtigen Betriebe in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Daraus folgert aber logisch, dass der „relative“ Luxus, der sich „im Vergleich mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart“ ergibt, für die Einreihung ausreicht ist. Es hat darüber in der Praxis auch eigentlich keine besonderen Meinungsverschiedenheiten gegeben, was aus der teils dau-

ernden, teils vorübergehenden Mitwirkung gerade der grössten Genossenschaften bei der Einreihung der Betriebe unzweifelhaft hervorgeht. Nur die Genossenschaft der Zuckerbäcker hat die Berechtigung zur Einreihung nach den relativen Luxusbegriffen bestritten.

Das Urteil des zur Entscheidung angerufenen Verwaltungsgerichtshofes stellt vor allem fest, dass bei der Nahrungs- und Genussmittelabgabe von einer unzulässigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden könne. Diese oft aufgestellte Behauptung wurde also ausdrücklich als unzutreffend gekennzeichnet. Hingegen bringt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in sonstiger Beziehung keine volle Klarheit. Der Verwaltungsgerichtshof gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass der Begriff des Luxusbetriebes nicht durch das Gesetz geschaffen, sondern vom Gesetz bereits vorausgesetzt worden sei. Dies deshalb, weil es im Gesetz nicht heisse, dass die Nahrungs- und Genussmittelabgabe von Unternehmungen zu entrichten sei, die sich durch eines der erwähnten fünf Merkmale von anderen Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorheben, sondern als „Luxusbetriebe“ darzustellen.

Wie schon früher auseinandergesetzt, würde die Notwendigkeit, neben dem vergleichswisen Luxus auch noch den absoluten Luxus im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs nachzuweisen, der Novellierung des Gesetzes jeden Sinn nehmen. Es bestünde dann ja ganz genau jene Umgrenzung, die ohnehin schon durch das erste Gesetz vorhanden war. Dass das Wort „Luxus“ schon an Voraussetzungen geknüpft sei und nicht erst durch das Gesetz selbst seine besondere Auslegung erhalten könne, widerlegt sich durch den Hinweis auf ein anderes, nicht vom Wiener Landtag, sondern vom Nationalrat geschaffenes Gesetz. Die Warenumsatzsteuer des Bundes sieht eine erhöhte Abgabe vor für die „Lieferung von Luxusgegenständen“. Man müsste nun also annehmen, dass es sich dabei ausschliesslich um Luxusgegenstände im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches handeln dürfe. Das ist aber nicht der Fall. Es sind vielmehr als solche Luxusgegenstände „Kasseroellen, Kochtöpfe, Kammern aus Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen“ angeführt. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch sind ^{dies} ganz und gar nicht Luxusgegenstände. Das kann nicht hindern, dass sie durch ein gültig kundgemachtes Gesetz als Luxusgegenstände im Sinne dieses betreffenden Abgabegesetzes behandelt werden. Gewiss ist die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes zutreffend, dass nicht jeder, auch der geringste zu Tage tretende Unterschied, der sich bei dem Vergleich von Betrieben untereinander ergibt, die Einreihung unter die abgabepflichtigen Unternehmungen gestattet. Die Erwägung dieser theoretischen Möglichkeit dürfte vielleicht den Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung geleitet haben. Es muss allerdings ausdrücklich festgestellt werden, dass die Praxis des Magistrats, wie die grosse Zahl der abgabefreien Betriebe in allen Branchen beweist, niemals dahin abzielte, jeweilig das schlechtest eingerichtete, am ungünstigsten gelegene Lokal herauszusuchen und nun durch Vergleiche festzustellen, dass alle übrigen Wiener Betriebe demgegenüber Luxusbetriebe darstellen.

Als ein besonderer Mangel hat es sich erwiesen, dass für das für das novellierte Gesetz vom 21. April 1922 nicht eine gesonderte Vollzugsanweisung geschaffen worden ist. So ergibt sich der Widerspruch, dass zwar im Gesetz zweifellos die Ausweitungsabsicht der gesetzgebenden Körperschaft zum Ausdruck kommt, dass aber die von der Landesregierung zu erlassende Vollzugsanweisung nur jene engen Definitionen von Luxus enthält, wie es dem ersten Gesetz vom 4. August 1920 entsprechen hat. Diese Lücke zu schliessen, wäre allerdings ohneweiters möglich. Da der Magistrat, wie der Verwaltungsgerichtshof am Schluss seines Erkenntnisses noch einmal hervorhebt, über die Einreihung in

die Luxusbetriebe nach freiem Ermessen entscheidet, nur sich nicht darauf beschränken dürfe, so wie in den bisherigen Dekreten bloss den vergleichswisen Luxus als Einreihungsgrund anzugeben, so könnte schliesslich auch mit dem derzeitigen, durch eine entsprechende Verordnung ergänzten Gesetz das Auslangen gefunden werden. Mit einem so überaus schwankenden und dehnbaren Begriff, wie Luxus im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs zu antworten, ist aber überhaupt nicht wünschenswert. Es sei nur auf die ausserordentlich tiefgreifenden Wandlungen in den Wertteilen verwiesen, die gerade in Bezug auf den Luxusbegriff bei Nahrungs- und Genussmitteln im letzten Jahrzehnt zu verzeichnen waren und ^{noch} jetzt noch bei weiten Kreisen der Bevölkerung je nach ihrer wirtschaftlichen Lage zu verzeichnen sind. Luxus ist eben kein absoluter, sondern immer nur ein relativer, ein vergleichswiser Begriff.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in den Reihen der Steuerträger selbst eine Unsicherheit über die Rechtslage entstanden ist, die der Klärung bedarf. Die erdrückende Mehrheit der in Betracht kommenden Unternehmungen ist schon seit Jahren eingereiht. Die gegen die Einreihung offenen Rekursfristen sind längst abgelaufen und die Entscheidung des Magistrates unanfechtbar geworden. Bei vielen dieser Steuerträger ist nun die Meinung entstanden, dass sie bei Ausnützung der Rechtsmittel eine günstigere Behandlung erzielt hätten. Das ist geeignet, die ohnehin nicht übergrosse Steuerfreudigkeit in einer die Erfassung der Abgabe gefährdenden Weise zu beeinträchtigen. Es könnte sich aber tatsächlich eine sehr empfindliche Konkurrenzungleichheit ergeben, wenn die grössten Gruppen von Unternehmungen bereits endgültig durch den „Vergleich mit anderen Unternehmungen der gleichen Betriebsart“ eingereiht sind, während bei anderen wenigen diese Einreihung unterbleiben musste, weil nicht auch der absolute „Luxus im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs“ völlig unbestreitbar nachgewiesen werden kann. Es gilt dies gerade von den Konditoren, die vielfach die gleichen Artikel verkaufen, wie die Zuckerwarenverschleisser, die gleichen Möglichkeiten des Konsums bieten wie die Kaffeehäuser.

Aus allen diesen Gründen ist es notwendig, dass der Wiener Landtag in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise, seine Meinung bezüglich der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zum Ausdruck bringt. Es geschieht dies am geeignetsten durch eine Novellierung des Gesetzes. Bei dieser Gelegenheit können auch gewisse im Laufe der Praxis als wünschenswert erkannte Verbesserungen vorgenommen werden. Es wird ferner eine solche Begrenzung beantragt, die einer zu weitgehenden Anwendung des Gesetzes vorbeugt.

Abgabepflichtig soll sein, wer Nahrungs- oder Genussmittel im Betrieb einer Unternehmung verabfolgt, die sich durch höhere Preise oder bessere Ausstattung der Räumlichkeiten oder den gebotenen ^{Luxus} oder den Kreis der Besucher oder die bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebt. Es sind dieselben Merkmale, wie bisher. Es wird aber das Wort Luxusbetrieb vermieden und entsprechend der Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, die „Hervorhebung“ gegenüber anderen Unternehmungen der gleichen Betriebsart gewählt. Die Aufzählung der ohne Rücksicht auf diese besonderen Merkmale unbedingt abgabepflichtigen Unternehmungen, wie Nachtlokale Bars u. s. w. erfährt keine Aenderung. Hingegen wird dem Bedenken Rechnung getragen, dass bei dieser blossen Hervorhebung gegenüber anderen Unternehmungen tatsächlich die Einreihung aller Betriebe bis gerade auf den schlechtesten erfolgen könnte. Es wird daher vorgeschlagen, dass die vom Magistrat nach freiem Ermessen und nach Anhörung der Genossenschaft vorzunehmende Einreihung höchstens ein Drittel aller Betriebe derselben Branche

unter Ausserachtlassung der unbedingt abgabepflichtigen Unternehmungen umfassen darf. Durch das Freibleiben von mindestens zwei Dritteln der Betriebe einer jeden Branche ist ausreichend dafür gesorgt, dass der Bevölkerung genügend abgabefreie Betriebe zur Verfügung stehen und nur solche Betriebe mit einer Steuer belegt werden, bei denen tatsächlich zumindest eines der fünf Merkmale vorhanden und eine höhere Belastung zu rechtfertigen ist. Aber auch in Bezug auf diese Besteuerung selbst wird festgesetzt, dass der derzeitige Höchstsaatz von fünfzehn Prozent nicht überschritten werden darf, wohl aber je nach dem Grad und der Zahl der für die Abgabepflicht massgebenden Merkmale abzustufen ist. Die im geltenden Gesetz nicht vorgesehene Möglichkeit mit einzelnen Unternehmungen oder gleichartigen Gruppen Abfindungsübereinkommen treffen zu können, soll geschaffen werden. Diese Bestimmung bietet die Handhabe, gewisse Härten auszugleichen. Der Wortlaut ist genau aus dem Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe übernommen.

Uebergangsbestimmungen sorgen vor, dass keine Unterbrechung in der Abgabepflicht sich ergeben kann.

Die Aufrechterhaltung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe in vollem Umfang ist für die klaglose Erfüllung der Gemeindegeschäfte unbedingt erforderlich. Jede Schwächung der Einnahmen aus dieser Steuerquelle hätte zur Folge, dass entweder volkswirtschaftlich weit verhängnisvollere Steuermassnahmen, wie etwa eine allgemeine Erhöhung der Fürsorgeabgabe oder aber Einschränkungen in der Investitionstätigkeit der Gemeinde und damit eine Vergrösserung der Arbeitslosigkeit erfolgen müssen.

Die Novellierung des Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes wird den Wiener Landtag noch vor den Ferien beschäftigen.

Die Kanalräumungsgebühren unverändert. Für den Monat Juli bleiben die Gebühren für die Kanalräumung unverändert, so dass das Fünfundzwanzigfache der Mietzinsen, der für den Monat August 1914 entrichtet wurde, zu zahlen ist.

Städtische Akademie für soziale Verwaltung. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl bereits ausgebildeter Fürsorgerinnen, deren Anstellung in der öffentlichen und privaten Fürsorge wenig Aussicht hat, ferner mit Rücksicht auf die Umstellung des Lehrplanes, wird für das Schuljahr 1925/26 der erste Jahrgang des an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung bestehenden Fachkurses zur Heranbildung von Fürsorgerinnen eingestellt. Der zweite Jahrgang der den praktischen Teil umfasst, bleibt aufrecht.

Städtische Preise für Kleingärten. So wie im vergangenen Jahr werden auch heuer von der Gemeinde Wien Kleingärten, Kleingartensanlagen und Lauben prämiert. Für die Prämierung von Lauben sind 38 Preise im Gesamtbetrag von 1500 Schilling, für die Prämierung von Einzelgärten und Gesamtanlagen 50 Preise im Gesamtbetrag von 1500 Schilling vorgesehen. Die Kleingärtner und Kleingartenorganisationen, die sich um solche Preise bewerben wollen, müssen bis längstens 15. August bei der städtischen Kleingartenstelle I. Doblhoffgasse 6, ansuchen.